

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/2 - Betriebsmittel und Weinrecht  
z.H. Frau Mag. Daniela Nowotny  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/52/12/Su/BB	4393	29.1.2014
	DI Dr. Marko Sušnik		

## Novelle der Düngemittelverordnung 2004; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Nowotny!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung der Düngemittelverordnung 2004 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### Zu Z 3 - Kennzeichnung

Hinsichtlich der Kennzeichnung soll in § 5 Abs 1 eine Z 8 neu eingefügt werden: „8. bei flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der Trockensubstanzgehalt;“. Die damit verbundenen Kosten für Analytik und Verpackungsänderung stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen. Denn die Trockensubstanz ist im professionellen Bereich bei bestimmten organischen bzw organisch-mineralischen Düngern ein ohnehin bekannter Parameter. Hingegen ist im Hobby- und Gartenbereich eine solche Angabe nicht sinnvoll, da diese keinerlei praktischen Vorteil für den Konsumenten birgt. Folglich wäre Z 3 des Entwurfes zu streichen.

### Zu Z 6 - Behördliche Prüfungen

In Anlage 1 „II. Allgemeine Bestimmungen“ wird unter Eintrag 6 „Hygiene“ folgender Satz angefügt: „Bei der amtlichen Untersuchung können auch nicht in Anlage 2 angeführte pathogene Keime sowie Toxine untersucht werden.“ Diese Ergänzung eröffnet unseres Erachtens die Möglichkeit, dass eine Prüfbehörde willkürlich Keime bzw. Toxine testen und für diese Grenzwerte definieren kann.

Das betrachten wir als ausgesprochen problematisch, da eine solche Bestimmung keine Rechtsicherheit bietet und jeglicher Transparenz entbehrt. Bei Verdacht des Auftretens eines noch nicht grenzwertdefinierten Keimes bzw Toxins erachten wir es als ausschließliche Zuständigkeit des BMLFUW dessen Gefahrenpotenzial sachlich zu prüfen und bei Bedarf einen entsprechenden Richt- bzw. Grenzwert vorzuschlagen. Ein solcher Wert wäre so dann für die Prüfbehörde bindend. Folglich wäre Z 4 des Entwurfes zu streichen.

## Zu Z 12 - Ausgangsstoffe Kultursubstrat

Es wird angeregt, dass weitere vergleichbare Ausgangsstoffe wie Gärrestkomposte, Netzmittel und Superabsorber berücksichtigt werden.

## Zu Z 13 - Ausgangsstoffe Kultursubstrat

Den Verweis auf ÖNORM S 2021 erachten wir als besonders problematisch, da diese Norm - weder in der geltenden, noch in der überarbeiteten Fassung - keine Richtwerte für Kultursubstrate festlegt, sondern solche lediglich empfiehlt bzw zur Information auflistet: „Für die verfügbaren Primärnährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium werden keine normativen Anforderungen festgelegt. Im Anhang A sind empfohlene Richtwerte angeführt“.

Bereits jetzt wurden bei einigen Düngemittelkontrollen durch die AGES Kultursubstrate beanstandet, deren Deklaration der verfügbaren Nährstoffe sich nicht innerhalb der unverbindlichen bzw. informativen Richtwerte der ÖNORM S 2021 bewegten. Diese Beanstandungen sind nicht nachvollziehbar. Durch die Einbindung der Norm in die Düngemittelverordnung wird die Angabe der Nährstoffbereiche zwar formal verbindlich, aber trotzdem verbleiben diese laut Norm weiterhin nur unverbindliche Richtwerte. Eine Rechtssicherheit ist damit für den Normunterworfenen nicht gegeben und wird behördliche Überprüfungen noch kontroverser gestalten. Darüber hinaus gilt anzumerken, dass die vorgeschlagenen Angaben unseres Erachtens für den Konsumenten, dh im Hobby- und Gartenbereich, keinen erkennbaren Mehrwert haben.

In Folge wären zahlreiche Verpackungen, die sich jetzt rechtens am Markt befinden, falsch gekennzeichnet, da die Richtwerte der ÖNORM S 2021 bisher zu Recht als Empfehlungen bzw unverbindliche Informationen verstanden worden sind. Die geplante Änderung hätte nebst Rechtunsicherheit damit auch massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, da zB Druck-Klischees für Erdenfolien zu den teuersten Produkten in diesem Bereich zählen. Eine Umstellung von diversen Produkten, die bereits in Verkehr sind, ist in Anbetracht der dargelegten Argumente eine unzumutbare finanzielle und administrative Belastung, die wir nur strikt ablehnen können. Z 13 des Entwurfes wäre hiermit zu streichen.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.